

## **Benutzungsordnung**

### **für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in der Gemeinde Huje**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2024 folgende Ordnung erlassen:

*Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes*

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Benutzer/Benutzerin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist das Zentrum des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Huje. Über die Nutzung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Es ist die reguläre Tagungsstätte der Gemeindevertretung Huje, ihrer Ausschüsse sowie zuarbeitender Arbeitskreise und Arbeitstreffen.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus dient darüber hinaus der Freiwilligen Feuerwehr Huje sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden als Heimstätte und Veranstaltungsort.
- (4) Vereine, die nicht in Huje gegründet sind bzw. noch nicht in Huje ansässig sind, können ihren Sitz nach Huje verlegen, wenn sie darlegen, dass sie hier am Dorfleben teilnehmen möchten. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.
- (5) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit steht das Dorfgemeinschaftshaus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Huje für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung. Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (6) Ortsansässige Unternehmen können das Dorfgemeinschaftshaus für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Firmenfeiern o.ä. mieten. Verkaufsveranstaltungen sind unzulässig. Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (7) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung besteht nicht.
- (8) Eine Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- (9) Das Gebäude wird nur an volljährige Benutzer vermietet.
- (10) Jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses die Benutzungsordnung an.

## § 2

### **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde Huje zu beantragen. Bei der Antragstellung sind der Benutzer, die Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund, z. B. für die Dauer umfangreicher Bau- und/oder Reinigungsarbeiten, versagen.

## § 3

### **Benutzungszeiten**

Die Dauer der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Gemeinde Huje je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

## § 4

### **Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Huje aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Benutzer Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

## § 5

### **Aufsicht**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden den Benutzern nach Zahlungseingang des Benutzungsentgelts und der Kautions ausgehändigt.

## Entwurf

- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem Benutzer vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden, Mängel und Verunreinigungen an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der Gemeinde Huje mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Benutzer verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

### § 6

#### **Umfang der Benutzung**

Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt und nicht an Dritte weitervermietet werden.

### § 7

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit der Gemeinde abzusprechen. Der Benutzer hat das Gebäude besenrein zu übergeben, das Geschirr ist zu reinigen. Erfolgt dies nicht, so hat er die entstehenden Kosten für die zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (4) Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen. Ab 22 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Außenflächen nicht mehr zu nutzen.
- (5) Die durchgehende Nutzung von Musik wird untersagt.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde angebracht werden.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.

## Entwurf

- (8) Jegliche Brandgefährdung ist durch sorgfältigen Umgang mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Die Bewirtung erfolgt durch den Benutzer oder einen von ihm beauftragten Dritten.
- (11) Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.
- (12) Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Ein entsprechender, deutlich sichtbarer und gut lesbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes ist an einer für alle zugänglichen, einsehbaren Stelle angebracht.

## § 8

### **Benutzungsentgelte**

- (1) Die ortsansässigen Vereine und Verbände sowie die Freiwillige Feuerwehr Huje nutzen das Dorfgemeinschaftshaus unentgeltlich.
- (2) Alle anderen Benutzer haben Benutzungsentgelte gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Huje zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde erhebt vom Benutzer eine Kautions gemäß Entgeltordnung. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Reinigung und Rückgabe des Schlüssels an den Benutzer zurückgezahlt.

## § 9

### **Haftung**

- (1) Die Räumlichkeiten und das Inventar gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sein denn, dass der Benutzer Schäden oder Mängel gemäß § 5 Abs. 3 dem Hausverwalter bzw. dem Bürgermeister gemeldet hat.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

## Entwurf

Die Gemeinde kann von dem Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Benutzer an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung, höhere Gewalt oder Doppelbelegung entstehen.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Huje, den xx.xx.xxxx

Gemeinde Huje

---

Jens-Uwe Veit  
(Bürgermeister)